

Die technischen Nachweise für Bauprodukte und Bauarten des DIBt

Bewährt: die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Sie ist die „Grande Dame“ unter den nationalen Verwendbarkeitsnachweisen für Bauprodukte: die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – kurz abZ. In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden die bauaufsichtlich relevanten Eigenschaften eines Bauprodukts, die Verwendungsbereiche sowie Herstellung, Verarbeitung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Übereinstimmungsbestätigung geregelt.

In die Zulassung kann eine Bauartgenehmigung (s. rechts) integriert werden, wenn Aspekte des Zusammenfügens, der Planung, Bemessung und Ausführung berücksichtigt werden sollen (sog. „Kombi-Bescheid“). Das ist effizient und spart Verwaltungsaufwand.

Tipp: In welchen Fällen ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, erklären wir im FAQ-Bereich unserer Website, den Sie unter www.dibt.de > Service aufrufen können.

Der besondere Vorteil:

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ggf. in Kombination mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung) bestätigt für das betreffende Bauprodukt die Einhaltung der nationalen Anforderungen an die Bauwerkssicherheit. Bauprodukte mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können von Planern, Architekten und Bauausführenden ohne zusätzlichen Aufwand sicher verwendet werden.

In neuem Gewand: die allgemeine Bauartgenehmigung

Die allgemeine Bauartgenehmigung – kurz aBG – ersetzt in der Verwaltungspraxis seit Juli 2017 die bisherige Zulassung für Bauarten.

Die allgemeine Bauartgenehmigung regelt Eigenschaften und Funktionen, die sich erst aus dem Zusammenbau einzelner Bauprodukte zu baulichen Anlagen oder Teilen daraus ergeben. Mit Regelungen zur Planung, Bemessung, Ausführung, Nutzung und Wartung flankiert die allgemeine Bauartgenehmigung nationale oder europäische Produktregeln.

Bei nicht CE-gekennzeichneten Bauprodukten sind sogenannte „Kombi-Bescheide“ aus allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und allgemeiner Bauartgenehmigung möglich, die sowohl Produkt- als auch Anwendungsregelungen enthalten.

Der besondere Vorteil:

Mit umfassenden und praxisorientierten Regelungen sorgt die allgemeine Bauartgenehmigung für Sicherheit bei der Anwendung innovativer, nicht geregelter Bauarten.



Grenzübergreifend: die Europäische Technische Bewertung

Die Europäische Technische Bewertung (kurz ETA, von European Technical Assessment) bietet einen alternativen Weg zur CE-Kennzeichnung, wenn das Bauprodukt

- nicht in den Anwendungsbereich einer harmonisierten europäischen Produktnorm nach der Bauproduktenverordnung fällt oder
- die harmonisierte Norm für mindestens ein wesentliches Leistungsmerkmal des Bauprodukts kein oder kein geeignetes Bewertungsverfahren vorsieht.

Gegenüber der harmonisierten Produktnorm lässt sich die ETA individuell auf das Bauprodukt zuschneiden. Insbesondere können Leistungsmerkmale, die in der Norm nicht berücksichtigt sind, in die ETA aufgenommen werden. Dies kann der Hersteller nutzen, um die Erfüllung der nationalen Anforderungen auf Produktebene nachzuweisen.

Das DIBt ist europaweit führend in der Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen und der Erarbeitung der hierfür erforderlichen Bewertungsdokumente (kurz EAD, von European Assessment Document).

Der besondere Vorteil:

Die ETA ist in allen Mitgliedstaaten der EU, den EFTA-Staaten und in der Türkei anerkannt. Damit ist die ETA ein Türöffner für den europäischen Binnenmarkt – und manchmal auch für den Weltmarkt.

Freiwillig: Gutachten des DIBt

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten haben Hersteller die Möglichkeit, freiwillige Angaben zur Produktleistung in die technische Dokumentation aufzunehmen.

Diese Möglichkeit soll eine Lücke schließen: Denn in manchen Fällen sind Leistungsangaben, die notwendig wären, um die Eignung eines Bauprodukts für eine bestimmte Verwendung nach nationalem Recht festzustellen, in den harmonisierten Normen nicht vorgesehen. Hersteller können diese Merkmale dann nicht im Rahmen der Leistungserklärung für das Produkt deklarieren. Hier bieten die freiwilligen Angaben einen Ausweg.

Freiwillige Leistungsangaben werden von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt, wenn sie von einer entsprechend qualifizierten Stelle, zu denen auch das DIBt gehört, unabhängig bestätigt werden.

In welchen Fällen sich freiwillige Nachweise empfehlen, können Hersteller und Anwender der „Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Bauproduktenormen“ entnehmen, die unter www.dibt.de heruntergeladen werden kann.

Der besondere Vorteil:

Auf Wunsch erstellt das DIBt Gutachten, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke bei Einbau des Produkts bestätigen. Die Gutachten des DIBt werden von den Bauaufsichtsbehörden akzeptiert. Alternativ ist immer auch eine ETA möglich. Wir beraten gerne.

DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik
vertreten durch den Präsidenten
Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 787 30-0
Telefax: +49 (0) 30 787 30-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Referat ZD5

Unternehmenskommunikation
Internationale Beziehungen

Leitung

Dr.-Ing. Doris Kirchner
Telefon: +49 (0) 30 787 30-423
E-Mail: dki@dibt.de
www.dibt.de

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt